

**MARKTREGLEMENT
DER GEMEINDE HORW
VOM 29. APRIL 1999**



**AUSGABE
18. JULI 2007**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Inhalt	3
Art. 3 Ausführungsbestimmungen	3
II. BEWILLIGUNG	3
Art. 4 Bewilligungspflicht	3
Art. 5 Dauer, Auflagen und Bedingungen, Übertragung	4
Art. 6 Bewilligungsentzug	4
Art. 7 Haftung	4
III. GEBÜHREN	4
Art. 8 Gebührenpflicht und Zuständigkeit	4
Art. 9 Arten	4
Art. 10 Bemessung	4
Art. 11 Sicherstellung	5
Art. 12 Fälligkeit und Mahnung	5
IV. VOLLZUG UND MARKTAUFSICHT	5
Art. 13 Zuständigkeit und Kontrollen	5
V. RECHTSMITTEL-, ÜBERGANGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 14 Rechtsmittel	5
Art. 15 Strafbestimmung	6
Art. 16 Übergangsbestimmung	6
Art. 17 Inkrafttreten	6

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1023 des Gemeinderates vom 17. Dezember 1998
- gestützt auf Art. 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991
- gestützt auf § 2 Ziff. 2 des Gewerbepolizeigesetzes vom 23. Januar 1995 (GPG)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

1 Das Marktreglement gilt für das Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Horw.

2 Sonderregelungen des Bundes, des Kantons sowie der Einwohnergemeinde Horw bleiben vorbehalten.

Art. 2 Inhalt

Das Marktreglement regelt das Marktwesen.

Art. 3 Ausführungsbestimmungen

1 Die Märkte, die Marktplätze, die Marktstage, die Marktzeiten sowie die zum Verkauf zugelassenen Produkte werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.

2 Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Marktreglementes weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

II. BEWILLIGUNG

Art. 4 Bewilligungspflicht

1 Die Teilnahme an einem Markt bedarf einer Bewilligung.

2 Die Bewilligung wird durch den Marktchef, die Marktchefin oder die Stellvertretung erteilt.

3 Die Bewilligung wird verweigert, wenn

- a) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet.
- b) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für die Erfüllung auferlegter Bedingungen und Auflagen bietet.
- c) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ohne vorgängige Benachrichtigung dem Markt ferngeblieben ist.
- d) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für die Sicherheit und die Einhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bietet.
- e) die Auswirkungen infolge der Ausübung der Markttätigkeit auf die Bevölkerung nicht zumutbar sind.
- f) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen.
- g) die Vielfalt und Attraktivität des Produkteangebotes nicht mehr garantiert ist.

Art. 5
Dauer, Auflagen und Bedingungen, Übertragung

1 Die Bewilligung wird für eine bestimmte Dauer erteilt.

2 Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

3 Sie ist nicht übertragbar.

Art. 6
Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann durch den Marktchef, die Marktchefin oder die Stellvertretung entzogen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen.
- b) bei der Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen die guten Sitten, gegen dieses Reglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen oder gegen Weisungen und Anordnungen der zuständigen Behörden verstossen wird.
- c) Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.
- d) Produkte angeboten werden, die im Bewilligungsgesuch nicht deklariert wurden.
- e) Produkte angeboten werden, die nicht bewilligt wurden.
- f) die Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden.

Art. 7
Haftung

1 Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin haftet für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen.

2 Mittelbare Schäden, namentlich in Form von Einnahmeausfällen, welche der Bewilligungsgeberin entstehen, sind ebenfalls auszugleichen.

III. GEBÜHREN

Art. 8
Gebührenpflicht und Zuständigkeit

1 Die Gebühren werden beim Gesuchsteller oder bei der Gesuchstellerin erhoben.

2 Der Marktchef, die Marktchefin oder die Stellvertretung erhebt die Gebühren.

Art. 9
Arten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Die Standplatzgebühr für die Benützung eines Standplatzes.
- b) Die Standgebühr für die Benützung eines Standes.
- c) Die Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung des Bewilligungsgesuches.

Art. 10
Bemessung

1 Für die Bemessung der Standplatzgebühr ist insbesondere auf folgende Kriterien abzustellen:

- a) Art des Marktes.
- b) Grösse des beanspruchten Platzes.
- c) Nutzungsintensität und Nutzungsdauer.
- d) wirtschaftlicher Vorteil für den Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin.
- e) weitere Kosten (Strom, Wasser, Reinigung, Überwachung, Kontrolle, Werbung usw.).

2 Die weiteren Kosten können auch zusätzlich erhoben werden.

3 Für die Bemessung der Standgebühr ist die Grösse des beanspruchten Standes massgebend.

4 Die Bemessung der Bearbeitungsgebühr erfolgt nach festen Ansätzen, nach Gebührenrahmen oder nach Zeitaufwand.

5 Die Gebühren können jährlich hinsichtlich der Kostendeckung sowie der Kostenentwicklung überprüft und entsprechend angepasst werden.

6 Die Höhe der Gebühren und die Art der Erhebung setzt der Gemeinderat in einer Verordnung fest.

Art. 11 Sicherstellung

1 Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen des Marktchefs, der Marktchefin oder der Stellvertretung die mutmasslich zu leistenden Gebühren nach Art. 10 ganz oder teilweise sicherzustellen.

2 Bei Unterlassung der Sicherstellung ist auf das Gesuch nicht einzutreten.

Art. 12 Fälligkeit und Mahnung

1 Die Gebühren werden mit Rechnungstellung bzw. mit Ablauf der in der Rechnung eingeräumten Zahlungsfrist fällig.

2 Wird die Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, sind die Gebührenpflichtigen zu mahnen. Mahnkosten können in Rechnung gestellt werden.

IV. VOLLZUG UND MARKTAUFSICHT

Art. 13 Zuständigkeit und Kontrollen

1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, soweit diese Kompetenz nicht dem Marktchef, der Marktchefin oder der Stellvertretung delegiert wird.

2 Der Marktchef, die Marktchefin oder die Stellvertretung ist für die Organisation und Durchführung der Märkte zuständig und übt die Marktaufsicht aus.

3 Der Marktchef, die Marktchefin oder die Stellvertretung ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen, Weisungen zu erteilen und Bewilligungen gemäss Art. 6 auf dem Marktplatz zu entziehen. Zu diesem Zweck ist ihnen Zugang zu den Standplätzen zu verschaffen, Einsicht in Unterlagen, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskunft zu erteilen.

V. RECHTSMITTEL-, ÜBERGANGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Rechtsmittel

1 Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide des Marktchefs, der Marktchefin oder der Stellvertretung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

2Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 15
Strafbestimmung^{1, 2}

1 Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne Bewilligung an einem Markt teilnimmt.
- b) Bedingungen und Auflagen in Bewilligungen nicht beachtet.
- c) den Kontrollorganen den Zutritt, die Einsicht in die Unterlagen, Belege und Aufzeichnungen oder die Auskunft verweigert oder unvollständige, unwahre oder irreführende Angaben macht.

2 In besonders leichten Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen, anstatt die Strafverfolgung zu beantragen.

Art. 16
Übergangsbestimmung

Dieses Reglement ist auf alle Verfahren anwendbar, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind.

Art. 17
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Horw, 29. April 1999

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindeschreiber

Toni Muff

Daniel Hunn

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 216 am 8. Februar 2000 genehmigt.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 25. November 1999

² § 36 Absatz 3 des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Luzern (SRL Nr. 300), in Kraft ab 1. Januar 2007, regelt: "Soweit Strafbestimmungen kommunaler Erlasse als Strafe Haft oder Busse androhen, tritt an deren Stelle Busse".

T a b e l l e**Änderungen des Marktreglementes vom 29. April 1999**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	25.11.1999	Art. 15	geändert
2	18.07.2007	Fussnote zu Art. 15	neu